

Mai 2022

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO2KostAufG)

Mit Mail vom 17.05.2022 wurde den Verbänden der zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) in gemeinsamer Federführung erstellte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO2KostAufG) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 19.05.2022 übermittelt. Vor dem Hintergrund der äußerst kurzen Rückmeldefrist können wir daher bedauerlicherweise leider nur grundsätzlich zum Referentenentwurf Stellung beziehen.

Allgemein:

Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 Prozent der Treibhausgasemissionen und rund 35 Prozent des Endenergieverbrauchs in Deutschland. Bis 2030 müssen die Emissionen im Gebäudebereich gegenüber 1990 auf 67 Millionen Tonnen CO₂ sinken, um den im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Emissionsmengen zu entsprechen. Darum muss der Gebäudebestand dringend energetisch ertüchtigt und die Wärmeversorgung nachhaltig auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund müssen sowohl die Vermieter:innen als auch die Mieter:innen verstärkt dazu motiviert werden, Energie einzusparen und vermehrt auf Erneuerbare Energieträger auch in der Wärmeversorgung zu setzen. Mit dem seit Anfang 2021 eingeführten CO₂-Preis auf fossile Brennstoffe soll eine dahingehende Lenkungswirkung erzielt werden. Da Vermieter:innen aktuell die Zusatzkosten für den CO₂-Preis jedoch gänzlich an ihre Mieter:innen weitergeben können, konnte der CO₂-Preis bislang noch nicht die gewünschte klimapolitische Lenkungswirkung entfalten.

Grundsätzlich ist es daher zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen vorgenommen und so der Handlungsdruck auf beide Seiten erhöht werden soll. Der Referentenentwurf sieht hierfür ein zehnstufiges Modell vor, das diese Aufteilung je nach dem energetischen Zustand des Gebäudes vorschreibt. Bei Wohnungen mit

besonders schlechter Energiebilanz – bei einem CO₂-Ausstoß von mehr als 52 Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr – übernehmen Vermieter:innen 90 Prozent und die Mieter:innen zehn Prozent der Kosten. Je effizienter der Standard, desto höher der Anteil der Mieter:innen. Ab dem Standard Effizienzhaus 55 müssen Vermieter:innen dagegen keine Kohlendioxidkosten mehr tragen. Für die Einordnung des Gebäudes in das Stufenmodell müssen die Vermieter:innen anhand eigener Berechnungen eine Einstufung vornehmen, die dann die Grundlage für den Schlüssel der Kostenverteilung ist.

Folgende Punkte sind dabei aus der Sicht des eaD jedoch kritisch zu bewerten und bedürfen einer dringenden Nachbesserung:

Lenkungswirkung durch die vorgesehene Kostenaufteilung (§ 5 RefE):

Durch die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen nach einem Stufenmodell kann die energetische Lenkungswirkung des CO₂-Preises auf fossile Brennstoffe grundsätzlich durchaus verbessert werden. Da jedoch bei der Berechnung der Kostenverteilung im RefE nicht die Größe der jeweiligen Wohnung herangezogen, sondern der CO₂-Preis für das gesamte Gebäude pauschal auf die vermietete Quadratmeterzahl umgelegt wird, spielt der individuelle Eigenverbrauch der Mieter:innen keine direkte Rolle mehr. Dadurch wird die klimapolitische Lenkungswirkung in Richtung der Mieter:innen deutlich abschwächt. Dabei war es ein konkretes Ziel dieser Neuregelung, eine klimapolitische Lenkungswirkung sowohl bei Mieter:innen als auch bei Vermieter:innen zu erreichen. Ob das mit dem vorliegenden Entwurf gelingt, darf daher bezweifelt werden. Denn in seiner jetzigen Form droht der CO₂-Kostenanteil der jeweiligen Mieter:innen in der schon heute komplexen Heizkostenabrechnung unterzugehen.

Verknüpfung mit GEG und BEG sowie Ausbau von Beratungsangeboten:

Mit dem nun vorgesehenen Stufenmodell sollen vorrangig Vermieter:innen motiviert werden, in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren. Dies kann nach unserer Auffassung nur gelingen, wenn gleichzeitig auch die Förderprogramme für Gebäudeeigentümer:innen bzw. Vermieter:innen so ausgestaltet werden, dass diese weiterhin einen starken Anreiz haben zu investieren. Dieser Umstand ist auch bei der aktuellen Revision der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) zwingend zu beachten. Weitere Förderstopps sind unbedingt zu vermeiden.

Darüberhinaus darf der Effizienzhaus Standard 55, der im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgeschrieben und ab dem 1.1.2023 gelten soll, hier nur ein erster Schritt sein.

Spätestens bei der anstehenden Überarbeitung des GEG muss hier auch für den Gebäudebestand eine höhere Effizienzanforderung geprüft werden. Die kontinuierliche Anpassung und Steigerung der Energiestandards muss daher elementarer Bestandteil der Evaluierung des CO₂KostAufG sein. Auch hier ist es von zentraler Bedeutung, dass etwaige energetische Mindeststandards für Bestandsgebäude unter Umständen weiterhin förderfähig sind (Prinzip Fördern & Fordern), um so das Erreichen des klimaneutralen Gebäudebestand voranzutreiben.

Um sowohl Vermieter:innen als auch Mieter:innen bei der Eruiierung von Einsparmöglichkeiten und bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen optimal zu begleiten, müssen des Weiteren die bestehenden Beratungsangebote zumindest verstetigt, wenn nicht sogar weiter ausgebaut werden. Denn ein Haupthemmnis, bessere Energie- und Nachhaltigkeitsstandards umzusetzen, ist meist der nicht ausreichende Informationsstand und die Verunsicherung der Bauherren und Hauseigentümer. Zielgruppenspezifische Informations- und Beratungsangebote sind daher von enormer Wichtigkeit, wenn die Bürger:innen von Nachhaltigkeitsstandards und Energieeffizienzmaßnahmen überzeugt werden sollen. Durch eine Stärkung und Ausweitung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit und der Energieberatungsangebote kann die Umsetzung der Energiewende wirkungsvoll unterstützt und für Mieter:innen unnötige Kostensteigerungen vermieden werden.

Ermittlung der Einordnung des Gebäudes in das Stufenmodell (§§ 3 bis 5 RefE):

Für die Einordnung des Gebäudes in das Stufenmodell wird im RefE als zentrale Kenngröße der Kohlendioxid ausstoß eines Gebäudes in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche in einem (Abrechnungs-)Jahr herangezogen. Dabei soll die Berechnung in mehreren Schritten (Berechnung des spezifischen Kohlendioxid ausstoßes, Berechnung der jährlichen Kohlendioxidkosten, Ermittlung des für das Gebäude maßgebliche Aufteilungsverhältnis) anhand im RefE beispielhaft genannter Formeln erfolgen. Hierfür werden mit den §§ 3 und 4 die Brennstofflieferanten verpflichtet, die entsprechenden Daten auszuweisen und zur Verfügung zu stellen.

Diese Berechnungen für die Einordnung des Gebäudes in das Stufenmodell müssen die Vermieter:innen selbst vornehmen. Diese ist dann die Grundlage für die Einordnung im Stufenmodell und für die Kostenverteilung zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen. Hierdurch entstehen nach unserer Auffassung zwei zentrale Problemlagen.

Zum einen ist die Einstufung des Gebäudes nach unserem Dafürhalten – entgegen der Einschätzung der Bundesregierung - zum Teil mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Zumal nicht davon auszugehen ist, dass alle Vermieter:innen ohne

Unterstützung in der Lage sein werden, diese Berechnungen problemlos vorzunehmen. Dies ermöglicht hohe Fehlerpotentiale und bringt keine Rechtssicherheit mit sich.

Gleichzeitig birgt dieses Vorgehen hohes Streitpotential mit den Mieter:innen, wie der RefE auf S. 24 selbst feststellt. Denn je nach Gewichtung wird eine hohe Kostenverteilung zu Ungunsten der Mieter:innen womöglich zunächst einmal angezweifelt werden. Dies erfordert im Zuge der Kommunikation mit den Mieter:innen sowohl ein entsprechendes Fingerspitzengefühl als auch einen zeitlichen (Mehr-)Aufwand, der vom RefE zwar als mögliches Szenario beschrieben (RefE S. 24), aber nicht lösungsorientiert adressiert wird. Vielmehr verweist der RefE lediglich auf die Klärung durch die Gerichte und lässt damit Vermieter:innen und Mieter:innen bei möglichen Konflikten allein. Es braucht aber vielmehr klare Konfliktvermeidungsstrategien zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen (Vermittlung). Von Seiten der Bundesregierung ist hier unbedingt Rechtssicherheit für beide Seiten herzustellen. Beispielsweise durch die Einrichtung einer Clearingstelle.

Ebenso fehlt im RefE jeglicher Ansatz, wie Vermieter:innen, aber auch die Mieter:innen, bei der Berechnung und Kostenaufteilung und der rechtssicheren Einstufung ihres Gebäudes gezielt unterstützt werden können (Beratung), um auch schon im Vorfeld mögliche Streitigkeiten vermeiden zu können.

Nach unserer Auffassung reichen die im RefE vorgenommenen Regelungen daher nicht aus. Vielmehr müssen im RefE klare Ordnungsstrukturen implementiert werden.

Ausnahmen bei der Einstufung der Gebäude (§ 9 RefE):

Das Stufenmodell gilt grundsätzlich für alle Wohngebäude einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime und Gebäude mit gemischter Nutzung, in denen Brennstoffe genutzt werden, die unter das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) fallen.

Ausnahmen kann es jedoch geben, wenn Vermieter:innen, etwa bei denkmalgeschützten Gebäuden oder in Milieuschutzgebieten, keinen Beitrag zur energetischen Sanierung leisten können. Im RefE selbst sind keine Regelungen enthalten, wie diese Einordnungen vorgenommen und vor allem rechtssicher überprüft und nachgehalten werden sollen. Dabei ist dies dringend erforderlich, um einen möglichen Missbrauch zu unterbinden. Gleichzeitig müssen gerade für diese Gebäudetypen zielgerichtete Förderanreize gesetzt werden, um auch hier die energetische Sanierung und die Energieeffizienz nachhaltig voranzutreiben.

Aufteilung der Kosten bei Nichtwohngebäuden (§ 7 RefE):

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass im RefE mit einer 50 zu 50 Aufteilung auch eine erste Regelung für Nichtwohngebäude vorgesehen ist. Denn gerade im Nichtwohnbereich ist der Handlungsbedarf groß. Fast 60 % der Nichtwohngebäude wurden noch vor 1978 und damit vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung errichtet und sind für ca. 250 TWh für Raumwärme (klimabereinigt) und Warmwasser verantwortlich (dena-Gebäudereport 2022). Im RefE wird formuliert, hier zeitnah ebenfalls zu einer differenzierteren Regelung und damit zu einer ausgewogeneren Kostenverteilung zu kommen. Diese muss kurzfristig und ggf. in Abstufungen zu den unterschiedlichen Gebäude- und Nutzungstypen erfolgen.

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voranzubringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.